

FAQ zur Bekanntmachung „Profilbildung 2020“ des MKW NRW

(Stand: 03.05.2021)

Allgemeine Fragen zu den geplanten Projekten

1. Können Unternehmen im Rahmen des Programms gefördert werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche und staatlich refinanzierte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Unternehmen können keine Förderung im Rahmen des Programms erhalten. Es ist aber möglich Unternehmen als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einzubeziehen.

2. Können Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) außerhalb von NRW gefördert werden?

Es ist nur die Förderung von Einrichtungen mit Sitz in NRW möglich. Einrichtungen außerhalb von NRW (in Deutschland oder im Ausland) können aber als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

3. Müssen alle Vorhaben interdisziplinär angelegt sein?

Nein. Auch die Förderung von Vorhaben, die einen innerdisziplinären kooperativen und kollaborativen Ansatz verfolgen, ist möglich.

4. Müssen alle Vorhaben Kooperationsprojekte mehrerer Einrichtungen sein?

Nein, es ist auch die Förderung einer einzelnen Institution möglich. Im Antrag / in der Skizze ist aber auch in diesem Fall darzulegen, wie im Rahmen der Profilbildung Kooperation und Kollaboration in der Einrichtung umgesetzt wird und welche Personen und Untereinrichtungen am Vorhaben beteiligt sind.

5. Wie viele Kooperationspartner können maximal an einem Vorhaben beteiligt sein?

Die Anzahl der beteiligten Kooperationspartner ist nicht begrenzt. Entscheidend für die Bewertung des Antrags ist, wie erfolgsversprechend die geplante Kooperation eingeschätzt wird. Zu beachten ist, dass sich die maximale Fördersumme von 1 Mio. Euro pro Jahr auf den gesamten Verbund bezieht. Planerisch wurde von Projektvolumen von 500.000 Euro pro Projekt/Jahr bis zu etwa der doppelten Summe ausgegangen.

6. Kann die Verbundkonstellation in der Antragstellung gegenüber der Skizze verändert werden?

Ja das ist grundsätzlich möglich, wenn das Projekt dadurch nicht substantiell verändert wird. Die Veränderungen sind in der Vorhabenbeschreibung zu begründen und sofern neue Verbundpartner hinzukommen ist, ist von diesen eine Stellungnahme der Einrichtungsleitung vorzulegen (siehe Punkt 36).

7. Wie viele Anträge kann eine Einrichtung maximal einreichen?

Eine Einrichtung kann federführend, d.h. als koordinierender Verbundpartner maximal zwei Anträge einreichen. Die Anzahl der Anträge, an denen eine Einrichtung nicht federführend beteiligt ist, ist nicht begrenzt.

8. Steht die Förderung Profilbildung 2020 im Zusammenhang mit den Förderungen „Fokus Forschung HAW-Geräte“ und „Fokus Forschung HAW-Kooperation“?

„Fokus Forschung HAW-Geräte“ und „Fokus Forschung HAW-Kooperation“ sind ebenfalls Förderinstrumente im Handlungsfeld Forschungsprofile des MKW NRW. Ein direkter Bezug zur Förderung Profilbildung 2020 besteht nicht. Es ist möglich, in den verschiedenen Programmen parallel eine Förderung zu erhalten.

Zur Kalkulation der Kosten / Ausgaben

9. Wie hoch ist die maximale Fördersumme je Antrag?

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben (bei Verbundprojekten bezogen auf den gesamten Verbund) beläuft sich auf bis zu 1 Mio. Euro. Bei einer Laufzeit von maximal 3 Jahren bedeutet dies eine maximale Förderung des Landes (zuzüglich des Eigenanteils der Einrichtungen) in Höhe von 3 Mio. Euro.

10. Wie bindend sind die Angaben zu den geplanten Ausgaben in der Skizze bzw. im Antrag?

Die Ansetzung der Ausgaben im Antrag erfolgt vorkalkulatorisch. Anerkannt werden die im Vorhabenverlauf tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben. Dies gilt für alle in diesem Förderprogramm förderfähigen Ausgaben. Von den als förderfähig anerkannten Ausgaben werden dann 90% vom Land gefördert, der Rest ist als Eigenanteil der Einrichtungen zu erbringen (siehe auch Frage 11).

Ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Ausgaben erfolgt dann mit dem bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Zwischennachweis bzw. mit dem zum Vorhabenabschluss vorzulegenden Verwendungsnachweis.

Die Höhe der geplanten Gesamtausgaben und auch die Verteilung der Fördersummen auf Verbundpartner kann sich im Antrag gegenüber der Skizze geringfügig verändern. Wenn dies der Fall sein sollte, dann ist dies in der Vorhabenbeschreibung zu dem Antrag entsprechend zu begründen.

11. Müssen die beteiligten Einrichtungen einen Eigenanteil erbringen?

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Diese Eigenleistung kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden.

Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

12. Können Stiftungsgelder (Drittmittel) zur Darstellung des Eigenanteils eingesetzt werden?

Stiftungsgelder, die der Einrichtung nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, können zur Einbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Handelt es sich um zweckgebundene Mittel für dieses Projekt, führt dieses zu einer Minderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Sie können dann nicht als Eigenanteil angerechnet werden.

13. Wann ist eine Förderung auf Kostenbasis möglich?

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die entweder vom Land NRW oder gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. In der Regel gilt dies für Helmholtz-Zentren und Institute der Fraunhofer-Gesellschaft. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

14. Welche Zuwendungsvoraussetzungen gelten für eine Förderung auf Kostenbasis?

- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nummer 2 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils geltenden Fassung verfügen
- Der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Behörde oder eine/n beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/In zu führen
- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung darf in Bezug auf die geförderte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig sein

15. Gibt es eine Projektpauschale bei den Förderungen auf Kostenbasis?

Bei Anträgen auf Kostenbasis (AZK) ist es möglich, Personal-, Material- sowie Verwaltungsgemeinkostensätze anzusetzen.

16. Wird bei Verbundprojekten ein Verbundpartner die Mittel an die anderen Verbundpartner weiterleiten?

Eine Weiterleitung von Mitteln zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen. Jeder Verbundpartner wird mit dem Vollertrag einen eigenen Finanzierungsplan einreichen und einen eigenen Zuwendungsbescheid über sein Teilverfahren erhalten. Die Mittel werden jedem Verbundpartner direkt vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.

17. Ist eine Förderung von nicht-promoviertem Personal für wissenschaftliche Tätigkeiten möglich?

Eine Förderung von nicht-promoviertem Personal für wissenschaftliche Tätigkeiten ist bei Universitäten sowie HAWs nicht möglich. Somit ist an Universitäten und HAWs nur die Förderung von Postdoc-Stellen förderfähig. Koordinierende Tätigkeiten, die von nicht-promoviertem Personal ausgeführt werden, sind jedoch förderfähig.

18. Wie sollen die Personalausgaben für noch nicht bekanntes Personal geplant werden?

Die Ansetzung von bei der Antragsstellung noch nicht bekanntem Personal (sog. NN-Personal) erfolgt im TV-L in der Erfahrungsstufe 2. Dies ist unabhängig davon, ob bei der Einstellung aufgrund von vorliegender weitreichender Erfahrung die Einstufung in eine höhere Erfahrungsstufe erfolgt. Dies muss jedoch dann entsprechend begründet werden. Stufenaufstiege gemäß der personalrechtlichen Vorgaben sind während der Projektlaufzeit möglich und können entsprechend einkalkuliert werden.

19. Wie erfolgt die Ansetzung von Ausgaben für studentische Hilfskräfte?

Bei der Ansetzung für Ausgaben für studentische Hilfskräfte ist die Grundlage für den angesetzten Stundensatz (bspw. „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte“) zu nennen. Wissenschaftliche Hilfskräfte können nur mit besonderer Begründung beantragt werden.

20. Können bei der Antragstellung anstehende Tariferhöhungen eingeplant werden?

Bei der Ansetzung der Personalausgaben können nur die abgeschlossenen Tarifvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Ansetzung von zukünftigen (nicht vereinbarten) Tariferhöhungen ist nicht möglich.

21. Sind Jahressonderzahlungen förderfähig?

Die Jahressonderzahlung ist förderfähig. Hierfür ist in jedem Monat 1/12 der Jahressonderzahlung anzusetzen.

Beispiel: Vorhabenlaufzeit vom 01.10.2021 bis 30.09.2024

JSZ 2021: 3/12, 2022: 12/12, 2023: 12/12, 2024: 9/12

22. Sind Freistellungen für hauptamtliche Projektleitungen förderfähig?

Nein, Vertretungsprofessuren oder Lehraufträge zur Finanzierung von Freistellungen von grundfinanziertem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

23. Sind Verbrauchsmaterialien förderfähig?

Förderfähig sind nur projektspezifische Ausgaben bzw. Kosten. Bitte nennen Sie die Art der Verbrauchsmaterialien, für die Sie die Förderung der Ausgaben beantragen, und weisen Sie jeweils den angesetzten Betrag aus.

24. Ist Geschäftsbedarf förderfähig?

Beantragt werden können hier maximal 10% der angesetzten Personalausgaben (sog. Overheads). Tatsächlich anerkannt werden jedoch nur die Ausgaben, die über die Vorhabenlaufzeit angefallen und förderfähig sind. Die Ausgaben müssen belegbar sein.

25. Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind lediglich Geräte und Investitionen, die nicht üblicherweise der Grundausstattung Ihrer Einrichtung zuzurechnen sind. Folgende Angaben werden benötigt: Bezeichnung des Gerätes/Gegenstandes, Begründung der projektspezifischen Notwendigkeit, Kalkulationsgrundlage zur Preisermittlung, Bestätigung, dass es sich um keine Grundausstattung handelt. Gegenstände, die der Erstausstattung der Mitarbeitenden zuzurechnen sind wie z.B. Büromöbel, PC, Monitor, Drucker und Laptop, sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Bitte prüfen und dokumentieren Sie stets, ob eine Leih wirtschaftlicher ist. Die Untergrenze von 800,- € ist als Nettobetrag (ohne MwSt.) zu verstehen.

26. Sind Ausgaben für Publikationen förderfähig?

Ja, Ausgaben für Publikation können als Sachausgaben gefördert werden.

27. Ist der Erwerb von projektspezifischer Literatur förderfähig?

Ausgaben für Literatur sind nur dann als Sachausgaben förderfähig, sofern sie für die fachliche Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und die Notwendigkeit zur Anschaffung besonders begründet wird. Ausgaben für Literatur sollten daher die Ausnahme bilden.

28. Ist die Finanzierung von Gastwissenschaftler*innen / Fellows förderfähig?

Für Fellows und/oder Gastwissenschaftler*innen können Mittel für Reisen und Unterkunft als Sachausgaben gefördert werden. Gehälter, Stipendien o.ä. für Fellows oder Gastwissenschaftler*innen sind nicht förderfähig.

29. Sind Reisen von Personen, die nicht im Projekt angestellt sind, förderfähig?

Reisekosten können nur für im Projekt beschäftigtes Personal angesetzt werden.

30. Welche Angaben sind zu Dienstreisen im Vollantrag zu machen?

Bitte nennen Sie jeweils das Reiseziel-, den Reisezweck, die Reisedauer, die geplante Anzahl an Reisen, wer reisen soll sowie die Kalkulation für die angesetzten Ausgaben.

Erläutern Sie den Projektbezug und die Relevanz der geplanten Reisen für das Projekt (z.B. Tagungen, Reisen zu Verbundpartnern).

Fragen zur Antragstellung

31. Wo können die Anträge zur „Profilbildung 2020“ eingereicht werden?

Die Einreichung von Skizzen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse:
<https://ptoutline.eu/app/profilbildungnrw>

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Infrastrukturen für Bildung und Forschungsförderung in den Ländern
„Profilbildung 2020“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

32. Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Skizze und des Antrags?

Den Leitfaden zur Antragstellung sowie weitere Unterlagen zur Antragstellung erhalten Sie unter folgender Adresse: www.profilbildung-nrw.de.

33. Können Skizzen und Anträge auch in englischer Sprache eingereicht werden?

Skizzen und Anträge sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen.

34. Welche Anforderungen werden an die geforderte SWOT-Analyse der Einrichtungen gestellt?

In der SWOT-Analyse sollen die antragstellenden Einrichtungen systematisch ihre Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf das geplante Forschungsprofil analysieren. Die Beauftragung einer extern durchgeföhrten Analyse oder die Einbindung von externen Expert*innen ist dabei nicht erforderlich. Eine Selbsteinschätzung der beteiligten Einrichtungen ist ausreichend.

35. Gibt es eine Vorlage für die Stellungnahme der Einrichtungsleitung zum Beitrag der Einrichtung beim Aufbau und zur langfristigen Unterstützung des Forschungsprofils?

Es gibt keine Vorlage für die Stellungnahme. Die Stellungnahme sollte kurz Bezug nehmen auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse, die Entwicklungsfortschritte, die während der Förderung erreicht werden sollen sowie auf die langfristige Etablierung des Forschungsprofils über die Förderzeit hinausgehend.

36. Ist von jeder beteiligten Einrichtung eine Stellungnahme der Leitung beizufügen?

Von jeder Einrichtung, die im Rahmen eines Vorhabens eine Förderung beantragt, ist eine Stellungnahme beizufügen.

37. Können Medizinische Fakultäten / Universitätskliniken einen eigenen Antrag auf ein Teilprojekt stellen?

Bei den Medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen handelt es sich in der Regel um ein Kooperationsmodell zwischen Uniklinik und Medizinischer Fakultät. Die Aufgaben in der Krankenversorgung sind den Kliniken zugeordnet, die Aufgaben in Forschung und Lehre den Medizinischen Fakultäten. Die Medizinische Fakultät gehört daher rechtlich zur Universität. Es wird davon ausgegangen, dass das Personal, das in der Profilbildung beschäftigt wird, im Fachbereich Medizin und somit an den Hochschulen angestellt ist. Eigene Anträge von Universitätsklinika sind dann nicht notwendig.

38. Wie soll der ressourcenbezogene Arbeitsplan aussehen?

Eine Vorlage zum ressourcenbezogenen Arbeitsplan finden Sie in PT-Outline: <https://ptoutline.eu/app/profilbildungnrw>. Die Gesamtsumme der vollzeitäquivalenten Personenmonate (VZÄ) im ressourcenbezogenen Arbeitsplan muss in der Summe mit der im Antrag ausgewiesenen Anzahl übereinstimmen.

39. Wie sollen die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit aussehen?

Die Ausführungen zur Bedeutung von Chancengerechtigkeit und/oder Diversity in Bezug auf a) auf die beteiligten Personen im Profilbildungsprojekt und b) auf die Bedeutung von Gender und Diversity als Qualitätsaspekt im geplanten Vorhaben können in der Vorhabenbeschreibung an den entsprechenden Stellen eingefügt werden. Als Orientierung und Beispiel, was darunter verstanden wird, gelten die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit der DFG (abzurufen unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/vielfaeltigkeitsdimensionen/stellungnahme.pdf

40. Wie erhalte ich Informationen zu den Spezifikationen zum Kerndatensatz Forschung?

Nähere Informationen zum Kerndatensatz Forschung finden Sie unter folgendem Link: <https://kerndatensatz-forschung.de/>.

41. Wann erhalte ich Bescheid, ob die Skizze bzw. der Antrag ausgewählt wurde?

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Einreichungsfrist für Skizzen (Ausschlussfrist)	22.01.2021, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)
Aufforderung zur Vollertragstellung	Letzte Dekade März 2021
Einreichungsfrist für Vollerträge	07.05.2021, 12 Uhr
Einladung zu Präsentationen	15. / 16.07. 2021
Präsentationen der Vorhaben	21. / 22.07.2021
Informationen der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Bis Ende Juli 2021
Beginn der Förderung	01.10.2021 / 01.11.2021

Die Benachrichtigungen über nicht erfolgreiche Skizzen erfolgen voraussichtlich Ende März 2021, die Benachrichtigung über nicht erfolgreiche Anträge erfolgt voraussichtlich im August 2021.

42. Erhalte ich eine Begründung für die Auswahl oder Ablehnung eines Antrags bzw. einer Skizze?

Sie erhalten keine schriftliche Begründung zur Auswahl oder Ablehnung. Sollte Ihre Skizze ausgewählt werden, erhalten Sie mit der Aufforderung zur Antragstellung ggf. Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Erläuterungen. Falls Sie eine Rückfrage zu Gründen für Ihre Auswahl oder Ablehnung haben, können Sie sich an den DLR Projektträger wenden.